

Reg. Nr. 08-0301.014

Nr. 10-14.153.01

## **Parkraumbewirtschaftung in Riehen; Erlass einer Ordnung und Bewilligung eines Investitionskredits**

**und Bericht des Gemeinderats zum Anzug der Sachkommission SVU (heute SMV)  
betreffend Einbezug der Gemeinde Riehen in eine regionale Gewerbeparkkarte  
(Nr. 06-10.706.2)**

---

### **Kurzfassung:**

Am 29. April 2010 wies der Einwohnerrat die erste Vorlage für eine Parkraumbewirtschaftung in Riehen an den Gemeinderat zurück. Die damals bevorstehende Referendumsabstimmung über die Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Basel vom Juni 2010 hatte zu diesem Entscheid massgeblich beigetragen.

Die Parkplatzsituation hat sich in Riehen wie auch andernorts in den vergangenen Jahren zugespitzt. Vor allem die durch Pendlerinnen und Pendler besetzten Parkplätze entlang den attraktiven Tram- und Buslinien nach Basel sind für die Anwohnerschaft ein Ärgernis. Dies wird sich mit der kommenden Bewirtschaftung aller Parkplätze in der Stadt Basel weiter verschärfen. Zudem gibt es im Dorfzentrum und in weiteren Zentrumsgebieten für die Einkaufskundschaft oft zu wenig freie Parkplätze, was zu einem unnötigen Parkplatzsuchverkehr führt. Mit dem vorliegenden Parkraumkonzept sollen die Anwohnenden bezüglich der Parkierung privilegiert und der knappe Parkraum in Zentrumsgebieten soll möglichst zweckmässig genutzt werden. Um diese Verbesserungen für die Bevölkerung von Riehen erreichen zu können, sollen folgende Massnahmen beim ruhenden Verkehr umgesetzt werden:

- Einführung einer Blauen Zone mit Anwohnerparkkarte (im Plan blau)
- Zonen mit Parkingmetern (bzw. Parkhäusern) im Dorfzentrum und anderen Orten mit öffentlicher Nutzung (im Plan gelb, orange und violett)
- Parkplätze mit begrenzter Parkzeit von maximal 5 Stunden (im Plan rot)
- In den Hanglagen - vorläufig - unbeschränktes Parkieren (im Plan grün).

Der beiliegende Ordnungsentwurf bildet die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Parkraums in der Gemeinde Riehen. In einem zweiten Schritt wird in Abstimmung mit der Stadt Basel ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet.

Für die operative Umsetzung der verschiedenen Parkzonen wird ein Investitionskredit von CHF 313'200 beantragt.

Auskünfte erteilen: Thomas Meyer, Gemeinderat  
Tel. G: 061 601 09 77  
Tel. Mobil: 079 322 09 50

Philipp Wälchli, Mobilität und Energie  
Tel. 061 646 82 72

August 2012

## 1. Neue Ausgangslage

Am 29. April 2010 wies der Einwohnerrat die erste Vorlage für eine Parkraumbewirtschaftung in Riehen an den Gemeinderat zurück. Die damals bevorstehende Referendumsabstimmung über die Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Basel vom Juni 2010 hat zu diesem Entscheid massgeblich beigetragen. Das Resultat der kantonalen Abstimmung ergab nur ein sehr knappes „Nein“. Nach der Analyse des Abstimmungsergebnisses und einem intensiven Dialog mit dem Referendumskomitee wurden strittige Punkte wie beispielsweise eine regionale Gewerbeparkkarte aufgearbeitet. Bereits gut ein Jahr später, an der Sitzung vom 21. September 2011, stimmte der Grosse Rat einem neuen Rahmenkredit zur Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung in der Stadt zu. Zwischenzeitlich ist dieser Beschluss rechtskräftig. Das erklärte Ziel der Stadt Basel ist es, ab Mai 2013 die noch zu planenden Massnahmen im Strassenraum umzusetzen.

Damit ist die Gemeinde Riehen in derselben Situation wie vor etwa zwei Jahren: Verschiedene Verknüpfungen der vorliegenden Riehener Vorlage mit der städtischen Lösung hinsichtlich der Organisation, Distribution und Kontrolle lassen es als sinnvoll erscheinen, wenn Riehen die Parkraumbewirtschaftung schrittweise und in Abstimmung auf den Zeitplan der Stadt Basel plant und einführt.

### Was ist in Riehen anders als in der Stadt Basel?

Um im ganzen Kantonsgebiet eine möglichst einfache und einheitliche Handhabung des Parkiersystems anbieten zu können, wird im „Parkierbereich 4125“ vieles in der gleichen Weise wie in der Stadt angeboten. Trotzdem gibt es einige Unterschiede:

1. In Riehen sind die Hanglagen - im Gegensatz zum Stadtgebiet, in welchem die gesamte Fläche einbezogen ist - von der Bewirtschaftung ausgenommen.
2. Die Anwohnerparkkarte soll in Riehen 40 Franken kosten, in der Stadt Basel kostet sie 140 Franken.
3. Die Angestellten von Riehener Betrieben sollen wie Anwohnerinnen und Anwohner Parkkarten erhalten können; deren Anzahl wird - bezogen auf die Grösse des Betriebs - limitiert. Die Pendlerparkkarte der Stadt soll nicht übernommen werden.
4. In Riehen kann keine Anwohnerparkkarte für ein „Nachbarquartier“ der Stadt Basel erworben werden.
5. In Riehen gibt es keine speziell markierten Parkplätze für Motos.

### Was ist anders gegenüber der Vorlage vom Oktober 2008?

Gegenüber der ersten, zurückgestellten Vorlage von 2008 weist die nun vorliegende Version folgende Änderungen auf:

1. Die Anwohnerparkkarte wird auf 40 Franken pro Jahr festgelegt (frühere Varianten waren 40, 90 und 140 Franken).
2. Es wird künftig eine regionale Gewerbeparkkarte geben, an welcher Riehen beteiligt ist.

3. Der Parkplatz beim künftigen Naturbad wird neu ebenfalls (mit zentralen Parkuhren) bewirtschaftet.
4. Die Besucherparkkarte wurde ebenfalls den neuen Preisen der Stadt angeglichen: Tagesparkkarte für den ganzen Kanton 10 Franken (früher 15), Halbtageskarte 6 Franken (früher 8).
5. Die beantragten Investitionskosten sind leicht höher, einerseits infolge der Bauteuerung und andererseits, weil neu auch beim Parkplatz des Naturbads Parkuhren installiert werden sollen.

## **2. Allgemeine Bemerkungen**

Da jede Fahrt bei einem Parkplatz beginnt und wieder endet, ist die Parkraumplanung ein zentrales Element der Verkehrsplanung der Städte und Gemeinden geworden. Veränderungen im Angebot und in der Organisation des Parkraums wirken sich direkt auf den Verkehrsablauf aus.

Mit der Einführung der Anwohnerparkkarte (1988 -1994) in vielen Quartieren der Stadt Basel und der vermehrten Bewirtschaftung der Parkplätze (blaue Zone) in den Zentren der umliegenden Gemeinden und Städte ist Riehen unter Druck geraten. Speziell die Umsetzung im Kleinbasel und im Hirzbrunnen-Quartier anfangs 1994 blieb für Riehen nicht ohne Auswirkungen. Vor allem Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden dazu veranlasst, ihr Fahrzeug in der Nähe der BVB-Linien 6, 31 oder 34 auf den zeitlich unbeschränkten, kostenlosen Parkplätzen in Riehen abzustellen und mit dem Tram oder Bus in die Stadt zu fahren. Entlang dieser attraktiven Linien des öffentlichen Verkehrs sowie beim Friedhof Hörnli ist die Parkplatzproblematik zeitweise akut.

Nun soll die vom Bau- und Verkehrsdepartement überarbeitete „Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)“ ab Mai 2013 schrittweise umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass alle Parkplätze in der Stadt für die Autopendlerinnen und -pendler nur noch zeitlich begrenzt oder kostenpflichtig benutzbar sind. Damit werden die zeitlich unbegrenzten Gratisparkplätze in den umliegenden Gemeinden - insbesondere auch in Riehen - noch begehrter. Will Riehen die Situation des „wilden Park and Ride“ verbessern und soll sich der Suchverkehr vor allem im Dorfzentrum reduzieren, muss mittels Zuordnung der vorhandenen Parkplätze in Kategorien (blaue Zone sowie gebührenpflichtige Zonen) die Nachfrage beeinflusst werden. Dabei soll das Langzeit-Parkplatzangebot auf Allmend vorwiegend der in der Gemeinde Riehen wohnhaften Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere auch im Dorfzentrum und in den weiteren Zentrumsgebieten soll die Bewirtschaftung eine zweckmässige Nutzung der knappen Parkplätze bewirken.

Dem Gemeinderat war bei der Erarbeitung des Konzepts wichtig, dass das Thema möglichst breit abgestützt diskutiert wird. Deshalb nahmen verschiedene Interessenvertreter an diversen Arbeitsgruppensitzungen unter dem Vorsitz des damals zuständigen Mitglieds des Gemeinderats teil. Es waren dies der Handels- und Gewerbeverein Riehen (HGR), die Vereinigung Riehener Dorfgeschäfte (VRD), Pro Velo beider Basel, die Verkehrsliga beider Basel, die Kantonspolizei, Vertretungen der Parkhäuser in Riehen-Dorf und die Fondation Beyeler.

Die Planung und Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung erfolgt im Rahmen des Strassenverkehrsrechts des Bundes in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Mobilität und der Kantonspolizei Basel-Stadt, sowohl was die verkehrstechnischen wie auch namentlich die verwaltungstechnischen Belange (Distribution, Kontrolle etc.) betrifft.

### **3. Zielsetzung der Parkraumbewirtschaftung**

Mit dem Konzept der Rieherer Parkraumbewirtschaftung werden folgende Ziele verfolgt:

- Einschränkung des „wilden Park and Ride“ bzw. des Pendlerverkehrs, wodurch mehr freie Parkplätze für Anwohnerschaft, Kundschaft und Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen;
- weniger Parkplatzsuchverkehr in den Wohn- und Zentrumsgebieten;
- der Parkierdruck auf Allmend wird generell reduziert, da für wesentliche Nutzergruppen (Angestellte lokaler Betriebe, Besucherinnen/Besucher) neu Gebühren eingeführt werden;
- nutzungsgerechte Abgeltung für das Parkieren auf öffentlichem Grund;
- Ausrichtung der Parkraumbewirtschaftung auf die Bedürfnisse der Einkaufskundschaft und des Gewerbes in Zentrumsgebieten.

### **4. Konzept**

Die Regelung der Anwohnerparkkarte in Riehen soll möglichst einfach und für jede Person überschaubar erfolgen. Sämtliche heute weissen Parkfelder in den durch den öffentlichen Verkehr abgedeckten Gebieten *in der Ebene* werden zur blauen Zone. Ausgenommen sind die vom hohen Parkierdruck weniger betroffenen Hanglagen. In den Zentrumsgebieten sowie beim Parkplatz des Naturbads erfolgt eine Parkraumbewirtschaftung mittels Parkuhren. Bei den Friedhöfen und der Grendelmatte ist eine weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung ohne Gebühr vorgesehen. In den Grenzbereichen zwischen den verschiedenen Zonen wird für jede Strasse einzeln beurteilt, wie viele Parkplätze in die blaue Zone überführt werden sollen. Zuständig für die entsprechende Planfestsetzung ist der Gemeinderat.

#### **4.1 Parkierzonen**

Um die obigen Ziele erreichen zu können, wird das besiedelte Gemeindegebiet in vier Parkierzonen unterteilt:

- Blaue Zone mit Anwohner- bzw. Angestelltenparkkarte, Gewerbeparkkarte sowie Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten im bebauten Gemeindegebiet (im Plan *blau*);
- Parkieren gegen Gebühr mittels Parkuhren im Dorfzentrum und weiteren Zentrumsgebieten (im Plan *orange und gelb*);
- Parkieren gegen Gebühr mittels Parkuhr mit zeitlicher Beschränkung der Parkzeit auf max. 12 Stunden auf dem Parkplatz des künftigen Naturbads (im Plan *violett*);
- Weisse Zone mit zeitlicher Beschränkung der Parkzeit ohne Gebühr auf max. 5 Stunden tagsüber bei den Friedhöfen und beim Sportplatz Grendelmatte (im Plan *rot*);
- Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung (im Plan *grün*).

Damit im Dorfkern und in weiteren Zentrumsgebieten im Niederholz und an der Lörcherstrasse (im Plan gelb und orange markiert) die Kurzzeitparkierung im Interesse des anliegenden Gewerbes gewährleistet ist, werden Zonen mit Parkingmetern ausgedehnt. Das Parkieren in diesen Zonen ist zeitlich beschränkt und wird gebührenpflichtig. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um bereits heute der blauen Zone zugeordnete Parkplätze. Durch die Gebührenpflicht wird der Benutzerwechsel beschleunigt. Die Benutzung der Parkplätze mit der Anwohnerparkkarte und den kantonalen Parkkarten ist hier nicht möglich, sonst werden die für die Kundschaft attraktivsten Plätze durch Anwohnende und eventuell Mitarbeitende der Geschäfte belegt.

Im Dorfzentrum werden zwei Perimeter für diese Bewirtschaftung definiert: Die attraktivsten Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Ladengeschäfte werden einem „engeren Perimeter“ (*gelb*) zugeteilt. Die Parkzeit bei diesen Plätzen ist auf 1 Stunde begrenzt. In einem „weiteren Perimeter“ (*orange*) kann bis max. 3 Stunden geparkt werden.

In den übrigen Gebieten mit Zentrumsfunktion (*gelb*) ist bei den mittels Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen die Parkzeit ebenfalls auf 1 Stunde beschränkt.

Der grösste Teil des bebauten Gemeindegebiets wird der blauen Zone zugewiesen (im Plan *blau*). Mit den entsprechenden Parkkarten ist ein zeitlich unbeschränktes Parkieren möglich. Die Anwohnenden werden mit der Anwohnerparkkarte gegenüber den auswärtigen Verkehrsteilnehmenden privilegiert, desgleichen in limitiertem Rahmen Angestellte von Rieherer Betrieben. Besucherinnen und Besucher müssen zum Parkieren Tages- bzw. Halbtages-Besucherkarten lösen.

In den vorwiegend locker bebauten Hanglagen (im Plan *grün*) werden keine Parkplätze der blauen Zone zugewiesen. Die Parkplätze stehen unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung, weil der Druck des „wilden Park and Ride“ dort wesentlich geringer ist. Sollte festgestellt werden, dass sich das Parkieren von auswärtigen Pendlerinnen und Pendlern auf die Hanglagen verlegt, muss die blaue Zone entsprechend erweitert werden.

Die Parkierzonen stehen in Abhängigkeit zueinander, weshalb sie auch gemeinsam und terminlich gleichzeitig eingeführt werden müssen. Die in Riehen bereits heute der blauen Zone zugeteilten Parkplätze verlieren mit der Einführung der Anwohnerparkkarte den Zweck, als Kurzzeitparkplätze für Kundinnen und Kunden sowie für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung zu stehen, weil alle in Riehen wohnhaften Automobilistinnen und Automobilisten eine Anwohnerparkkarte kaufen können und somit unbeschränkt irgendwo in der blauen Zone von Riehen parkieren dürfen. Durch eine Parkraumbewirtschaftung mittels Parkuhren im Dorfzentrum und weiteren Zentrumsgebieten sowie beim künftigen Naturbad-Parkplatz wird gezielt den verschiedenen Ansprüchen Rechnung getragen.

#### **4.2 Koordination mit dem Kanton hinsichtlich der Kantonsstrassen**

Die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen auf den Kantonsstrassen liegt beim Kanton. Der Kanton ist deshalb auch zuständig für die Parkraumbewirtschaftung auf den Kantonsstrassen in Riehen. Die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 12. Juni 2012

(Parkraumbewirtschaftungsverordnung<sup>1</sup>) gilt deshalb grundsätzlich auch auf den Kantonsstrassen in der Gemeinde Riehen und Bettingen (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung). Die Geltung der Riehener Parkkarten für die Kantonsstrassen in Riehen und damit die Geltung im gesamten Postleitzahlbereich 4125 muss deshalb mittels Vereinbarung mit dem Kanton sichergestellt werden. Eine entsprechende Vereinbarung wird der Gemeinderat im Rahmen der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung abschliessen.

#### **4.3 Vorgesehene Arten von Parkkarten für die blaue Zone**

Eine Parkkarte berechtigt zum Parkieren in der blauen Zone. Sie gibt jedoch keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Parkkarten sind zudem gebührenpflichtig (Jahresgebühr bzw. Tagesgebühr) und an das Kontrollschild gebunden.

##### **4.3.1 Anwohnerparkkarte 4125**

Die Anwohnerparkkarte (APK) berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone. Sie soll für das ganze Gemeindegebiet Riehen gelten, weshalb mit dem Kanton eine Vereinbarung hinsichtlich der Kantonsstrassen abgeschlossen wird (vgl. oben Ziff. 4.2.). Da die Parkkarten für das gesamte Gemeindegebiet gültig sind, ist es nicht erforderlich, die Anwohnerparkkarte bei allen Tempo-30-Zonen zusätzlich zu signalisieren. Es genügt vielmehr, wenn der Hinweis auf die Gültigkeit der Anwohnerparkkarte in den Zufahrtstrassen nach Riehen angebracht wird (Inzlingerstrasse, Hörnliallee, Bäumlihofstrasse, Aeussere Baselstrasse, Weilstrasse, Lörracherstrasse, Bettingerstrasse). Damit kann mit sehr geringem Aufwand und wenig Schildern die Anwohnerparkkarte eingeführt werden. Der grösste Aufwand entsteht durch das Markieren der Parkfelder in der Ebene.

Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte 4125 haben

- alle Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets mit Postleitzahl 4125 für jeden auf ihren Namen mit entsprechender Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- In Riehen ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen mit entsprechender Adresse eingelösten leichten Motorwagen.
- Weitere Personengruppen, welche wie die oben aufgeführten Personengruppen von den Parkierungsbeschränkungen betroffen sind wie z.B. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter oder Einwohnerinnen und Einwohner, welche regelmässig ein fremdes Fahrzeug benutzen, oder aus dem Ausland zugezogene Personen, welche noch ihre ausländischen Kennzeichen haben.

##### **4.3.2 Parkkarte für Angestellte**

In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Anzahl dieser Parkkarten für die einzelnen Betriebe soll beschränkt wer-

<sup>1</sup> SG 952.560 (s. [Beilage](#))

den. Die Kontingentierung soll dabei Bezug nehmen auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin.

Die Angestelltenparkkarten berechtigen wie die Anwohnerparkkarten zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Riehen. Auch die Gebühr soll der Gebühr der Anwohnerparkkarte entsprechen. Der Gemeinderat wird die Modalitäten der Kontingentierung festlegen (s. dazu auch hinten, Ziff. 6.2).

#### **4.3.3 Regionale Gewerbeparkkarte BS und BL**

Die heute kantonal gültigen Gewerbeparkkarten I und II sollen mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Basel ab Mai 2013 durch eine regional gültige Gewerbeparkkarte abgelöst werden. Im Rahmen einer vom Kanton Basel-Stadt einberufenen Arbeitsgruppe wurden diesbezüglich zahlreiche Gespräche mit dem Kanton Basel-Landschaft geführt. Die Resultate der Gespräche liegen vor und das weitere Vorgehen ist fixiert. Gegenwärtig schafft der Kanton Basel-Landschaft die dazu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Die regionale Gewerbeparkkarte soll auch für Riehen gelten.

#### **4.3.4 Tages- und Halbtages-Besucherparkkarte (BPK)**

Neben den Jahreskarten für die Anwohnerinnen und Anwohner bzw. für die Angestellten (APK) werden für Besucherinnen und Besucher *kantonal* gültige Tages- und Halbtages-Besucherkarten angeboten. Für die Besucherkarten ist demnach die kantonale Parkraumbewirtschaftungsverordnung massgeblich. Die Tages-Besucherparkkarten können für jedes Fahrzeug, unabhängig vom Wohndomizil der Halterin oder des Halters, erworben werden. Diese Karte gibt die Berechtigung für das Parkieren in der blauen Zone *im ganzen Kantonsgebiet* für einen bestimmten Kalendertag. Die Bewilligung ist während der ganzen Parkierungsbeschränkung in der blauen Zone<sup>2</sup> von 08.00 - 19.00 Uhr gültig. Somit kann mit der Tages-Besucherparkkarte effektiv zwischen 19.00 Uhr des Vortags bis 08.00 Uhr des auf das Ausstelldatum folgenden Tages parkiert werden.

Die Halbtages-Besucherparkkarte berechtigt für das Parkieren während eines halben Tages innerhalb der Parkierungsbeschränkung der blauen Zone. Effektiv ist die Vormittags-Karte ab 19.00 Uhr des Vortages bis 13.00 Uhr des Ausstelltages gültig, die Nachmittags-Karte von 12.00 Uhr des Ausstelltages bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

#### **4.3.5 Sonderbewilligungen**

Nebst den Parkkarten sollen auch kantonale Sonderbewilligungen für Ärztinnen und Ärzte im Dienst und für gehbehinderte Personen gegen eine Gebühr für das ganze Kantonsgebiet abgegeben werden. Diese Sonderbewilligungen sind auch in Riehen gültig.

<sup>2</sup> In der blauen Zone dürfen (mit Parkscheibe) Fahrzeuge an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14.30 Uhr. Bei einer Ankunftszeit zwischen 18.00 und 08.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Zwischen 19.00 und 07.59 Uhr muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 08.00 Uhr wieder in den Verkehr eingefügt wird. Am Sonntag darf man ohne Parkscheibe frei parkieren.

#### 4.4 Distribution / Bezugsmöglichkeiten

Für die Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Basel ist ein neues System für den Bezug und die Kontrolle der verschiedenen Parkkarten vorgesehen. Die Gemeinde Riehen wird sich in dieses System integrieren und die Funktion einer Ausgabe- und Kontrollstelle (sog. Client) für bestimmte Parkkarten mittels Vereinbarung mit dem Kanton übernehmen.

Das neue System wird für die Bestellung, Bezahlung und Distribution der verschiedenen Parkkartenarten kundenfreundlicher ausgestaltet sein als die gegenwärtig in der Stadt Basel praktizierte Lösung mittels abgestempeltem Empfangsschein eines Einzahlungsscheins. Es bietet mehrere Kaufvarianten unter Einbezug der Möglichkeit des Internets und der TNW-Billetautomaten. Die Dauerparkkarten müssen nicht mehr jährlich ausgetauscht werden. Die Gültigkeitsdauer kann auf einfache Art durch Bezahlung verlängert werden.

Folgende Bezugsstellen und Bezugsarten sind vorgesehen:

	<b>Bezugsstelle</b>	<b>Bezugsart</b>
<b>Anwohnerparkkarte</b>	Gemeindeverwaltung Riehen	Schalter, Telefon, Postweg, Internetantrag
<b>Angestelltenparkkarte</b>	Gemeindeverwaltung Riehen	Schalter, Postweg, Internetantrag
<b>Tagesparkkarte/ Halbtagesparkkarte</b>	TNW-Billetautomat	Automat
	Gemeindeverwaltung Riehen, Motorfahrzeugkontrolle	Schalter, Telefon, Postweg, Internetantrag, Internetdownload
	Verkaufsnetz (Kioske, Tankstellen, etc.)	Direktverkauf
<b>Gewerbeparkkarten</b>	Gemeindeverwaltung Riehen, Motorfahrzeugkontrolle	Schalter, Postweg, Internetauftrag

### 5. Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

#### § 1. Zweck

Die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Riehen regelt die Bewirtschaftung des Parkraums auf kommunaler Allmend für Motorwagen (Motorräder sind davon ausgenommen). Nicht Gegenstand der Parkraumbewirtschaftung bilden der private Parkraum sowie die öffentlich zugänglichen Parkhäuser. Der öffentliche Strassenraum soll in verschiedene Zonen eingeteilt werden, wobei die räumlichen Verhältnisse und die bundesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Gewisse Parkierungsmöglichkeiten sollen zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt werden.

Mit dem Konzept der Parkraumbewirtschaftung sollen folgende drei Ziele erreicht werden:

- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs;
- Zweckmässige Nutzung des vorhanden öffentlichen Parkraums für Besucherinnen und Besucher, die Kundschaft und das Gewerbe;
- Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner.



## § 2. Parkierzonen

Der Gemeinderat legt, gestützt auf diese Zielsetzung, in einem Plan die verschiedenen Zonen des öffentlichen Parkraums fest (siehe Planentwurf in der Beilage). Die Zonen sehen gemäss Parkraumbewirtschaftungskonzept (siehe Ziff. 4.1) wie folgt aus:

- Bst. a:* *Blaue Zone* mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren mit Parkscheibe (gemäss Signalisationsverordnung des Bundes) oder zeitlich unbeschränktem Parkieren mit Parkkarten (Anwohner-, Angestellten-, Gewerbe- oder Besucherparkkarte) oder Sonderbewilligung.
- Bst. b:* *Parkieren gegen Gebühr* mit zeitlich beschränktem und gebührenpflichtigem Parkieren (Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder anderen Kontrollmitteln).
- Bst. c:* *Weisse Zone* mit gebührenfreiem, aber zeitlich beschränktem Parkieren.
- Bst. d:* *Übrige Zonen* mit zeitlich unbeschränktem und gebührenfreiem Parkieren (Parkraum räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften).

## § 3. Gebühren

Der Gemeinderat wird die Gebühren für die Erteilung der beiden kommunalen Parkkarten (Anwohner- bzw. Angestelltenparkkarten) sowie für das Parkieren gegen Gebühr in einem Reglement regeln (*Abs. 1*). Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand für das Ausstellen der Parkkarten decken. Für die Höhe der Gebühren der kantonalen Gewerbeparkkarten, der Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten sowie der Sonderbewilligungen gilt das kantonale Recht.

## § 4. Grundsatz

Diese Bestimmung regelt allgemeine Grundsätze, welche für die kommunalen Parkkarten gelten. Parkieren stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend dar. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Parkplatz auf der Allmend. Für die Nutzung der Allmend im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs können zeitliche Beschränkungen festgelegt und Gebühren verlangt werden.

## § 5. Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen

Die kantonalen Parkkarten und Sonderbewilligungen, welche für das ganze Kantonsgebiet ausgestellt werden, sollen auch auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen gelten. Der Umfang der Parkierbewilligungen sowie die Erteilung, die Verweigerung und der Entzug richten sich jeweils nach dem kantonalen Recht.

## § 6. Anwohnerparkkarte 4125 (APK)

Anspruch auf eine kommunale Anwohnerparkkarte, welche auf dem ganzen Gemeindegebiet gilt (§ 8), haben folgende Personengruppen:

- Bst. a:* Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets mit Postleitzahl 4125 für jeden auf ihren Namen und entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen.

*Bst. b:* In Riehen ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen mit entsprechender Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen.

*Bst. c:* Weitere Personengruppen, welche wie die oben aufgeführten Anspruchsberechtigten von der Parkraumbewirtschaftung betroffen sind, wie z.B. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter oder Einwohnerinnen und Einwohner, welche regelmässig ein fremdes Fahrzeug benützen, oder aus dem Ausland zugezogene Personen, welche noch ihre ausländischen Kennzeichen haben. Der Kreis dieser anspruchsberechtigten Personen wird durch den Gemeinderat bestimmt.

#### § 7. Parkkarte für Angestellte

Die für die Stadt Basel geschaffene Pendlerregelung wird nicht übernommen (s. dazu auch unten Ziff. 6.2). Vielmehr können in Riehen ansässige Betriebe, aber auch private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für ihre Angestellten für einen - auf deren Namen und deren Adresse eingelösten - leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Anzahl dieser Parkkarten wird limitiert. Damit soll das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel als Lenkungsziel des Parkraumkonzepts gefördert werden.

Die Kontingentierung durch den Gemeinderat soll wie folgt aussehen: Pro drei Vollzeitstellen besteht Anspruch auf jeweils eine Karte. In begründeten Fällen sollen Ausnahmen möglich sein. Für ihre Hausangestellten sollen in Riehen wohnhafte Privatpersonen für jede angestellte Person - unabhängig vom Arbeitspensum - eine Angestelltenkarte beziehen können. Um solche Parkkarten beziehen zu können, muss das Angestelltenverhältnis nachgewiesen werden.

#### §§ 8. bis 12. Bewilligungsprozedere

§ 8 legt den Umfang der Parkierungsbewilligung, § 9 Form und Benutzung der Parkkarten fest. Für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Anwohner- bzw. Angestelltenparkkarte ist die Gemeindeverwaltung zuständig (§§ 10 und 11). Ihr sind auch Veränderungen der auf den Parkkarten vermerkten Tatsachen innert 14 Tagen zu melden (§ 12).

#### § 13. Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren

Der Gemeinderat wird die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ festlegen. Im engeren Perimeter im Dorfzentrum und in den übrigen Zentrumsgebieten soll eine maximale Parkzeit von 1 Stunde gelten. Im weiteren Perimeter des Dorfzentrums ist eine beschränkte Parkzeit von maximal 3 Stunden geplant, beim Naturbad-Parkplatz von maximal 12 Stunden.

Bei der Bemessung der Benützungsgebühren in den Zonen „Parkieren gegen Gebühr“ orientiert sich der Gemeinderat an der Örtlichkeit bzw. „Attraktivität“ des Parkierens (*Abs.* 2). Es sind zwei abgestufte Parkingtarife im Dorfzentrum sowie ein Parkingtarif für die übrigen Zentrumsgebiete und für den Naturbad-Parkplatz geplant. Dabei soll jeweils die erste halbe Stunde gratis sein; der Gemeinderat wird in *Abs.* 3 dazu ermächtigt (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 6).

In der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ befreien Parkkarten grundsätzlich nicht von der Entrichtung der Parkinggebühr (*Abs.* 4). Davon ausgenommen werden soll gemäss kanto-

nalem Recht die Gewerbeparkkarte für das Parkieren bei Arbeitsverrichtungen (exkl. Kurzzeitparkplätze bis 30 Min.).

#### § 14. Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung in der weissen Zone

In entsprechend signalisierten Parkfeldern z.B. bei Sportanlagen und Friedhöfen kann der Gemeinderat für bestimmte Tageszeiten eine zeitliche Begrenzung der Parkzeit festlegen.

Der Parkierbeginn wird analog der blauen Zone mit der Parkscheibe angezeigt. Es gelten die Bestimmungen der Signalisationsverordnung. Auf diesen Parkfeldern entfällt die Anwohnerprivilegierung. Die Parkplätze sollen für eine bestimmte Benutzergruppe gebührenfrei, aber zeitlich auf maximal 5 Stunden limitiert, zur Verfügung gestellt werden.

#### §§ 15. und 16. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat wird die Ausführungsbestimmungen und namentlich die Höhe der Gebühren in einem Reglement regeln (§ 14).

Verfügungen, welche sich auf diese Ordnung stützen (z.B. Verweigerung oder Entzug einer Anwohnerparkkarte), können nach den allgemeinen Regeln mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Die Wirksamkeit der Ordnung bzw. die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung soll mit dem Kanton koordiniert werden. In der Stadt Basel soll das neue Parkraumbewirtschaftungskonzept schrittweise auf Mai 2013 realisiert werden (siehe Ziff. 8). Das vom Gemeinderat zu erlassende kommunale *Reglement* zur Parkraumbewirtschaftung wird terminlich auf die Umsetzung in der Stadt Basel abgestimmt.

## **6. Gebühren**

### **6.1. Anwohnerparkkarten 4125**

Parkieren stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend dar. Für die Nutzung der Allmend in diesem Sinne könnten Gebühren verlangt werden.

Um Anhaltspunkte für die Höhe der Gebühren einer Anwohnerparkkarte für Riehen zu erhalten, wurden die Tarife der Stadt Basel und diverser Agglomerationsgemeinden als Vergleich herangezogen:

Basel:	CHF 140 pro Jahr.
Liestal:	CHF 480 pro Jahr für das nächtliche Dauerparkieren.
Muttenz:	CHF 480 pro Jahr für nächtliches Dauerparkieren. Zusätzlich in blauer Zone CHF 120 für die APK, ergibt CHF 600.
Binningen:	CHF 30 für die APK (einmalig).

Der Bearbeitungsaufwand für das Ausstellen der Parkkarte wird mit rund CHF 20 (Kanton) und CHF 10 (Gemeinde) veranschlagt. Dazu kommen rund CHF 10 bis CHF 15 für die Abschreibungs- und Zinskosten der Investitionen (Signalisation und Markierung; s. Ziff. 9). Eine Gebühr für die Nutzung der Allmend wird keine erhoben. Dies ergibt Gesamtkosten von CHF 40 für eine Parkkarte.

## 6.2 Angestelltenparkkarte

Der Gemeinderat beurteilt den Bedarf nach einer strengen Limitierung der motorisierten Zupendlerinnen und -pendler nach Riehen anders als für die Stadt Basel.

Die in der Stadt vorgesehene Pendler-Regelung<sup>3</sup> soll deshalb nicht übernommen werden. Allein schon die in Riehen wesentlich geringere Anzahl Arbeitsstätten vermindert den Regelungsbedarf. Ein sehr gut ausgebautes Netz des öffentlichen Verkehrs und attraktive Velorouten bieten zudem bereits Anreiz für ein umweltfreundliches Zurücklegen der Arbeitswege. Würde für Riehen die Basler Lösung übernommen, kämen insbesondere für die Gewerbebetriebe und Detailhandelsgeschäfte, aber auch für die Dienstleistungsbranche (Pflegeheime, Geriatriespital, Fondation Beyeler, Gemeindeverwaltung etc.) Hürden hinzu, welche in wirtschaftlich ohnehin schwierigen Zeiten die Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich beeinträchtigen, sei es auf dem Arbeitsmarkt oder aber beim Überwälzen der Kosten auf die Konsumenten.

Mit der vom Gemeinderat stattdessen vorgeschlagenen Kontingentierungslösung wird eine massvolle Einwirkung auf die Zahl der motorisierten Zupendler angestrebt. Von Gebühren im Sinne einer Lenkungsabgabe soll indessen abgesehen werden: In Riehen ansässige Firmen und Institutionen können für ihre Angestellten eine limitierte Anzahl Parkkarten lösen, die gleich viel kosten und den gleichen Nutzen haben wie Anwohnerparkkarten.

Von dieser Lösung sollen auch Privathaushalte mit Hausangestellten bzw. Hauspflegen profitieren können.

## 6.3 Gewerbeparkkarte

Die Gebühren für die kantonalen resp. regionalen Gewerbeparkkarten sind noch nicht definitiv festgelegt. Diese werden aber in der kantonalen Parkraumbewirtschaftungsverordnung definiert sein und für das ganze Kantonsgebiet gleich gehandhabt.

## 6.4 Die Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten

Die Besucherparkkarten kosten gemäss § 13 Abs. 1 lit. c der kantonalen Parkraumbewirtschaftungsverordnung CHF 10 pro Tag bzw. CHF 6 pro ½ Tag.

## 6.5 Parkingmetertarife Dorfzentrum

Allmend engerer Perimeter: Beschränkte Parkzeit max. 1 Std. (wie heute); erste halbe Stunde gratis, zweite halbe Stunde CHF 1.50

Allmend weiterer Perimeter: Beschränkte Parkzeit max. 3 Std; erste halbe Stunde gratis, jede weitere Stunde CHF 1.50

<sup>3</sup> In der Stadt Basel ist der Bezug einer sog. Pendlerparkkarte an die Fahrzeit Wohnort - Arbeitsplatz mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gekoppelt. Ein Bezug ist erst möglich, wenn diese Fahrzeit mehr als 60 Minuten (Tür-zu-Tür) beträgt. Die Kosten sind an die Jahreskosten eines Umweltschutzabos angelehnt und betragen CHF 740. Mit dem im Vergleich zur Anwohnerparkkarte wesentlich höheren Gebührentarif soll das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel als Lenkungsziel des Parkraumkonzepts gefördert werden.

## 6.6 Übrige Zentrumsgebiete

Die maximale Parkzeit ist in den übrigen Gebieten mit Parkingmetern wie im Dorfzentrum auf eine Stunde begrenzt (Niederholz/Rauracherstrasse sowie Lörracherstrasse). Die erste halbe Stunde ist auch hier gratis. Wird länger parkiert, müssen CHF 1.50 bezahlt werden.

## 6.7. Parkplatz beim künftigen Naturbad

Das Parkieren soll gebührenpflichtig sein und auf max. 12 Stunden begrenzt werden. Vorgesehen ist ein Gebührentarif wie auf der Allmend im weiteren Perimeter des Dorfes (erste halbe Stunde gratis, jede weitere Stunde CHF 1.50).

## 6.8 Vergleich des Riehener Tarifsystems mit jenem der Stadt Basel

Ein Vergleich mit dem für die Stadt Basel mit der Parkraumbewirtschaftungsverordnung eingeführten Tarifsystem ergibt folgendes Bild:

Kartenart	Kanton Basel-Stadt	Stadt Basel	Gemeinde Riehen
Anwohnerparkkarte (APK)		CHF 140	CHF 40
APK angrenzende PLZ		CHF 280	gibt es nicht
Angestelltenparkkarte		gibt es nicht	CHF 40
Pendlerparkkarte		CHF 740	gibt es nicht
Gewerbeparkkarte I *	CHF 240		
Gewerbeparkkarte II *	CHF 400		
Gewerbeparkkarte I (gültig ein Tag) *	CHF 15		
Besucherparkkarte	CHF 10 / Tag CHF 6 / ½ Tag		

\* Heute noch gültige Gebühren der Gewerbeparkkarte. Die Gebühren für die neuen GPK sind noch nicht bekannt.

## 7. Private Parkings

Die Bewirtschaftung der privaten Parkings von Coop und Migros erfolgt durch die Grossverteiler selber. Die Betreiber des heute noch kostenlosen Migros-Parkings haben angekündigt, ähnlich wie Coop eine Kundenbindung einzuführen (z.B. die erste halbe Stunde gratis, anschliessend pro Stunde CHF 1.50). Damit die Kundenbindung stattfindet, müssen Parkkarten an der Kasse abgestempelt oder Jetons abgegeben werden. Um eine analoge Kundenbevorzugung auch auf den (gebührenpflichtigen) Allmendparkplätzen bewirken zu können, werden die Detailhändler und Gewerbebetriebe bei der Gemeindeverwaltung Jetons für eine bestimmte Parkdauer (CHF 1.50, CHF 3) kaufen und an ihre Kunden abgeben können.

Für das Parking „Zentrum“ hatte die Gemeinde eine Integration in die neue Tarifstruktur der Parkplätze vorgeschlagen. Die Betreiber wollten aber an den bestehenden Tarifen festhalten (Tagestarife erste Stunde CHF 2, jede weitere Stunde CHF 2.50). Das Parking „Zentrum“ ist primär auf die Kundschaft der Fondation Beyeler ausgerichtet.

## 8. Realisierung / Termine

Bei der Umsetzung der Massnahmen handelt es sich vor allem um die Markierung der blauen Parkfelder und das Installieren und Signalisieren der Parkplätze mit Parkingmeter. Hinzu kommen sieben Signale, welche bei allen Strassen, die nach Riehen führen, aufgestellt werden, sowie die Signalisation der auf max. 5 Stunden beschränkten, gebührenfreien (weissen) Parkplätze.

Im Weiteren müssen die administrativen Abläufe geplant und vorbereitet werden, einschliesslich der Abwicklung via Internet.

Die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung ist aus heutiger Sicht wie folgt geplant:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - Publikation der verkehrspolizeilichen Massnahmen                             | Anfangs 2013    |
| - Installation der Parkuhren, Signalisation und Markierung sowie Kommunikation | März - Mai 2013 |
| - Inbetriebnahme   | ab 1. Mai 2013  |

Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise orientiert. Vorgesehen sind ein Versand von schriftlichen Unterlagen (Informationsschreiben, Anmeldeformular) an alle Haushalte und die Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde sowie in der Riehener Zeitung.

Nach erfolgter Umsetzung wird die neue Parkraumbewirtschaftung beobachtet und kontrolliert. Nach einem Jahr wird eine Nacherhebung durchgeführt und die Ergebnisse werden analysiert. Die Resultate werden in einem entsprechenden Bericht festgehalten und veröffentlicht.

## 9. Kosten

### 9.1 Investitionskosten

Die Investitionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

• Markierung und Signalisation	CHF	100'000
• Parkuhren	CHF	190'000
		<hr/>
	CHF	290'000
Mehrwertsteuer 8,0 %	CHF	23'200
		<hr/>
Total	CHF	313'200
		<hr/>

Die Investitionskosten der Parkraumbewirtschaftung Riehen (inkl. MwSt.) betragen CHF 313'200 bei einer Kostengenauigkeit +/- 20 %. Die Kosten werden im Politikplan 2013 - 2016 berücksichtigt.

Der Berechnung der Abschreibungs- und Zinskosten werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

*Abschreibungsdauer:* Parkuhren 15 Jahre, Markierungen 5 Jahre.

*Zinssatz:* 4 % auf der Hälfte des Kapitals.

Daraus ergibt sich folgende Kalkulation:

Bauteil	Investition	Zins CHF pro Jahr	Abschreibung CHF pro Jahr	Kapitaldienst CHF pro Jahr
Parkuhren	205'200	4'104	13'680	17'784
Markierungen und Signale	108'000	2'160	21'600	23'760
Total	313'200	6'264	35'280	<b>41'544</b>

## 9.2 Betriebskosten

Die jährlich wiederkehrenden administrativen Kosten der Motorfahrzeugkontrolle, welche im Auftrag der Gemeinde die Anwohner- und Angestelltenparkkarten herstellt, belaufen sich auf CHF 20 pro Karte. Die Aufwendungen müssen dem Kanton abgegolten werden. Dazu kommen rund CHF 10 für die Administration der Gemeindeverwaltung Riehen und CHF 10 bis CHF 15 für die Abschreibungs- und Zinskosten. Insgesamt sollte ein Preis von CHF 40 jedenfalls kostendeckend sein.

Für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf der Allmend ist die Kantonspolizei zuständig. Den erhöhten Kontrollaufwand in der Gemeinde Riehen wird die Polizei mit zusätzlichem Personal sicherstellen. Die *Busseneinnahmen* gehen wie bereits heute an den Kanton. Verantwortlich für die *Bewirtschaftung der Parkuhren* ist die *Gemeinde* Riehen (Leeren der Parkuhren, Unterhalt etc.). Die Einnahmen aus den Anwohnerparkkarten, den Angestelltenparkkarten, den Besucherparkkarten und den Parkuhren gehen an die Gemeinde. Davon abzuziehen sind die administrativen Aufwendungen der Kantonspolizei. Ebenfalls abzuziehen ist eine Abgeltung an den Kanton für die kommunalen Parkkarten auf den Riehener Kantonsstrassen. Die Einnahmen aus den kantonsweit gültigen Parkkarten werden zwischen der Stadt und der Gemeinde aufgeteilt.

Die aus der Parkraumbewirtschaftung resultierenden Einnahmen sind eine noch weitgehend unbekannt Grösse, da die Anzahl der verkauften Parkkarten schwierig abzuschätzen ist. In Riehen sind rund 8'300 Personenwagen immatrikuliert (Stand August 2012). Würden rund 3'000 Karten bezogen, ergäbe dies Einnahmen von CHF 40 x 3'000 = CHF 120'000 (zum Vergleich: In der Stadt ist der Bezugsgrad bei annähernd 50 %). Geht man bei der Angestelltenparkkarte von 500 Zupendlerinnen und -pendlern aus, für welche eine Karte à CHF 40 erworben wird, ergäbe dies Gebühreneinnahmen von CHF 20'000. Die Einnahmen der Parkuhren werden auf CHF 40'000 geschätzt.

Der prozentuale Anteil der Parkplätze auf den Kantonsstrasse beträgt in Riehen rund 3 %, bei den Parkuhren beträgt der Anteil rund 40 %. Diese Anteile mit geschätzten Gebühreneinnahmen von rund CHF 22'000 müsste als Abgeltung an den Kanton von den Erlösen abgezogen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag durch den Riehener Anteil an den kantonal gültigen Gewerbe- und Besucherparkkarten wieder ausgeglichen wird.

Die Zusammenstellung der *grob geschätzten*, jährlich wiederkehrenden Kosten und Erlöse ergibt folgendes Bild:

	<b>Aufwand Riehen CHF</b>	<b>Erlös Riehen CHF</b>
Anwohnerparkkarte		120'000
Angestelltenparkkarte		20'000
Parkuhren		50'000
Bewirtschaftung Parkuhren	Riehen 40'000	
Administration Parkkarte	Kanton 70'000 Gemeinde 35'000	
Abschreibungs- und Zinskosten	42'000	
<b>Total</b>	<b>187'000</b>	<b>190'000</b>

Es wird angestrebt, dass Aufwand und Ertrag für die Parkplatzbewirtschaftung ausgeglichen sind. Sie werden dem Produkt Mobilität der Gemeinde Riehen verrechnet und als eigenes Teilprodukt ausgewiesen.

#### **10. Koordination mit den Planungen „Fussgängerfreundliches und attraktives Dorfzentrum Riehen“ sowie „Öffentliche Autoeinstellhallen Wettsteinstrasse“ und „Niederholz“ (Zentrumsbebauung)**

Die Parkraumbewirtschaftung Riehen ist kompatibel mit den anstehenden Planungen im Dorfzentrum und im Niederholz.

Sollte im Dorfzentrum eine öffentliche Autoeinstellhalle realisiert werden, werden der Parkplatz neben der Post sowie der Parkplatz neben dem Gemeindehaus in der Wettsteinstrasse durch eine neue unterirdische Autoeinstellhalle im Bereich des bestehenden Parkplatzes in der Wettsteinstrasse ersetzt. Damit können die attraktiven frei werdenden Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es ist geplant, dass die neue Autoeinstellhalle mindestens so viele Parkplätze aufweist wie oberirdisch aufgehoben werden. Zudem sind einige Parkplätze für "Park and Ride" sowie für feste Vermietungen vorgesehen. Die Zufahrt zum neuen Parking soll via bestehende Zufahrtsrampe zum Postparking und Unterquerung der Bahnhofstrasse erfolgen.

Je nachdem, welches Verkehrsregime im Zusammenhang mit den Planungen „Fussgängerfreundlicher und attraktiver Dorfkern“ in der Schmiedgasse und der Rössligasse gewählt wird, bleiben oder entfallen die dort vorgesehenen Parkuhren.

Auch im Niederholz muss die Bewirtschaftung der Parkplätze im Gebiet Rauracherstrasse überprüft werden, sobald die geplante Zentrumsbebauung mit unterirdischem Parking gebaut sein wird.



## 11. Anzug der Sachkommission SVU betreffend Einbezug der Gemeinde Riehen in eine regionale Gewerbeparkkarte

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 24. März 2010 den nachstehenden Anzug der Sachkommission SVU (heute SMV) dem Gemeinderat zum Bericht überwiesen:

„Im Rahmen der Beratungen zur Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Riehen haben die Mitglieder der Sachkommission SVU beschlossen, zu der in der Vorlage vorgesehenen Gewerbeparkkarte folgenden Anzug zu formulieren:

In der Parkraumbewirtschaftung sind die Gemeinden und Städte autonom. Jede Kommune - insbesondere in der näheren Agglomeration Basel - hat denn auch eine eigene Lösung für die Bewirtschaftung ihrer Parkplätze. In den meisten Agglomerationsgemeinden ist auch eine gemeindeeigene Gewerbeparkkarte erhältlich, welche Gewerbetreibende für ihre Geschäftsfahrzeuge benötigen, damit die Geschäftsfahrzeuge zur Arbeitsverrichtung auf parkierungsbeschränkten Parkplätzen unbeschränkt parkiert werden können. Auch die Stadt Basel hat in der nun vom Grossen Rat genehmigten Parkraumbewirtschaftung für die Gewerbetreibenden eine eigene Lösung für das Stadtgebiet.

Für Gewerbetreibende, welche in diversen Gemeinden der Agglomeration tätig sind, ist dies bereits heute eine komplizierte und teure Angelegenheit. Mit der zusätzlichen Karte der Stadt Basel wird die Situation noch akzentuiert. Aus diesem Grund hat sich im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern diverser Agglomerationsgemeinden (inkl. Riehen) und der Stadt Basel an mehreren Sitzungen getroffen, um die Möglichkeiten der Einführung einer möglichst einfachen, regionalen Gewerbeparkkarte zu diskutieren.

Der Grosse Rat ist anlässlich der Behandlung der Parkraumbewirtschaftung nicht auf eine mögliche regionale Lösung für die Gewerbeparkkarte eingegangen – was die Mitglieder der SVU bedauern. Dies darf sich beim Parkkonzept der Gemeinde Riehen nicht wiederholen. Die Kommissionsmitglieder bitten daher den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten

1. wie sich die Gemeinde Riehen - mit oder ohne Basel - in diese regionale Lösung einbringen kann,
2. ob die Gemeinde Riehen sich an der Bildung eines runden Tisches zur Einführung einer regionalen Gewerbeparkkarte aktiv beteiligen kann,
3. ob auch bei den Behörden der Stadt Basel auf eine regionale Lösung hingewirkt werden kann.

Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU),  
Der Präsident: Urs Soder“

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Anliegen mit der gemeindeeigenen Arbeitsgruppe (mit Vertretung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats) und den Vorschlägen für eine regionale Gewerbeparkkarte aufgenommen wurden und auch in die Riehener Lösung eingeflossen sind.

Es wird deshalb beantragt, den Anzug mit der Gutheissung der vorgeschlagenen Parkraumbewirtschaftung als erledigt **abzuschreiben**.

## 12. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, für die Parkraumbewirtschaftung Riehen einen Investitionskredit von CHF 313'200 inkl. MwSt. zu bewilligen.

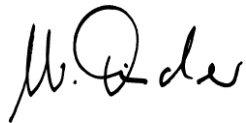
Ferner beantragt er dem Einwohnerrat den Erlass der vorgelegten Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung.

Und schliesslich beantragt er, den Anzug der Sachkommission SVU (heute SMV) als erledigt abzuschreiben.

Riehen, 31. Juli 2012

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli

### Beigefügt:

- Beschlussesentwurf zum Investitionskredit
- Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Entwurf)

### Beilagen:

- Übersichtsplan des bewirtschafteten Parkraums in Riehen, Entwurf vom 30. Juli 2012
- kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 12. Juni 2012

## **Beschluss des Einwohnerrats betreffend Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Riehen (Investitionskredit)**

„Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Sachkommission] für die Einführung verschiedener Parkzonen im Gemeindegebiet einen Investitionskredit von CHF 313'200.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Ueberwasser

Andreas Schuppli

# Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Sachkommission] sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927<sup>1</sup> und auf die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002<sup>2</sup> folgende Ordnung:

## A. Allgemeines

### *Zweck*

**§ 1.** Das Parkieren von Motorwagen auf Gemeindegebiet wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

<sup>2</sup> Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- c) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

### *Parkierzonen*

**§ 2.** Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:

- a) Blaue Zone:
  1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
  2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;
- c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;
- d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan.

### *Gebühren*

**§ 3.** Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

<sup>2</sup> Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

## B. Parkieren in der blauen Zone mit Parkkarten und Sonderbewilligungen

### *Grundsatz*

**§ 4.** Die Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der blauen Zone.

<sup>1</sup> SG 724.100.

<sup>2</sup> RiE 111.100.

<sup>2</sup> Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

<sup>3</sup> Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

<sup>4</sup> Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

#### *Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen*

**§ 5.** Die für das ganze Kantonsgebiet ausgestellten Parkkarten, insbesondere die Gewerbeparkkarten<sup>3</sup> sowie die Tages- oder Halbtages-Besucherparkkarten gelten auch in Riehen. Für sie kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für die Sonderbewilligungen für diensthabende Ärztinnen und Ärzte sowie für gehbehinderte Personen.

#### *Anwohnerparkkarte*

**§ 6.** Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen für jeden auf ihren Namen und ihre Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- b) in der Gemeinde Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- c) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a). Der Gemeinderat legt den Kreis der Personengruppen fest.

#### *Parkkarten für Angestellte*

**§ 7.** In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen.

<sup>2</sup> Die Anzahl dieser Parkkarten wird beschränkt. Die Kontingentierung nimmt Bezug auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin. Der Gemeinderat legt die entsprechende Kontingentierung fest.

#### *Umfang der Parkierungsbewilligung*

**§ 8.** Die Anwohnerparkkarten und die Parkkarten für Angestellte berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Riehen (Postleitzahl 4125).

#### *Form und Benutzung*

**§ 9.** Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden mit der Nummer des Kontrollschildes versehen und dienen als Nachweis für die Parkierungsbewilligung in der Zone 4125.

<sup>2</sup> Sie sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

#### *Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten*

**§ 10.** Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 oder 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

<sup>2</sup> Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

<sup>3</sup> Die kantonalrechtlichen Grundlagen für die regionale Gewerbeparkkarte liegen derzeit noch nicht vor.

#### *Verweigerung der Parkierungsbewilligung und Entzug*

**§ 11.** Die Gemeindeverwaltung verweigert das Ausstellen einer Parkkarte oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkierungsbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen.

<sup>2</sup> Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

#### *Änderung der Voraussetzungen*

**§ 12.** Änderungen der auf der Anwohner- oder Angestelltenparkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden.

### **C. Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“**

#### *Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren*

**§ 13.** Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Benützungsg Gebühr in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.

<sup>4</sup> Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.

### **D. Parkieren in der weissen Zone**

#### *Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung*

**§ 14.** Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### *Ausführungsbestimmungen*

**§ 15.** Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

#### *Rechtsmittel*

**§ 16.** Gegen Verfügungen, die sich auf diese Ordnung stützen, kann Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen.

#### *Publikation und Wirksamkeit*

Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Heinrich Ueberwasser

Der Sekretär: Andreas Schuppli